OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-601783/8/ZO/KA**

Datum: **Linz, 10. Juli 2017**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des Herrn L D, geb. x, R vom 9.2.2017, gegen den Bescheid des Bezirkshauptmannes des Bezirkes Wels-Land vom 7.2.2017, GZ: VerkR96-6823-2016, betreffend die Zurückweisung eines Einspruches als verspätet, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 22.6.2017

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist keine Revision an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land hat mit dem angefochtenen Bescheid den Einspruch des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) vom 9.1.2017 gegen die Strafverfügung vom 6.9.2016, Zl. VerkR96-6823-2016, als verspätet zurückgewiesen. Dieser Bescheid wurde zusammengefasst damit begründet, dass die Strafverfügung bereits im September 2016 durch Hinterlegung beim Zustellpostamt 4204 zugestellt worden sei, der Bf jedoch erst im Jänner 2017 verspätet einen Einspruch eingebracht habe.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte der Bf zusammengefasst aus, dass er der Behörde bereits mit Schreiben vom 9.1.2017 mitgeteilt habe, dass er zum Zeitpunkt der Hinterlegung der Strafverfügung wegen eines längeren Auslandsaufenthaltes ortsabwesend gewesen sei. Dies könne auch sein Arbeitgeber schriftlich bestätigen. Weiters habe er um Überprüfung der korrekten Zustellung ersucht, da er keinerlei Information über diese erhalten habe. In dem von der Behörde angeführten Schreiben stimme nicht einmal seine Adresse, was vielleicht auch ein Grund dafür sei, dass nie eine ordnungsgemäße Zustellung stattgefunden habe. Vermutlich deshalb habe er auch keine Verständigung über die Hinterlegung erhalten. Der Bf legte eine mit 15.2.2017 datierte Bestätigung seines Arbeitgebers vor, dass er sich vom 7. bis 30.9.2016 dienstlich im Ausland aufgehalten habe.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 22.6.2017. An dieser hat der Bf teilgenommen, die belangte Behörde war entschuldigt.

4.1. Daraus ergibt sich folgender für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt:

Gegen den Bf wurde Anzeige erstattet, weil dieser am 18.4.2016 um 11.40 Uhr nach einem Verkehrsunfall, mit dem er in ursächlichem Zusammenhang gestanden sei, nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt habe, obwohl er und die Person, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und Anschrift nicht nachgewiesen hätten. Er sei von einem Zeugen auf den verursachten Schaden aufmerksam gemacht worden, sei jedoch dennoch weiter gefahren.

Wegen dieses Vorfalles hat die Behörde am 6.9.2016 zu Zl. VerkR96-6823-2016 eine Strafverfügung erlassen und versucht, diese mittels RSb zuzustellen. Der entsprechende Rückscheinbrief wurde am 8.9.2016 an der Adresse R, O hinterlegt, vom Bf jedoch bis zum Ende der Abholfrist nicht behoben und am 27.9.2016 an die Behörde zurückgesendet. Da in weitere Folge keinerlei Reaktion des Bf auf diese Strafverfügung erfolgte, wurde ihm am 15.12.2016 eine Mahnung über den Strafbetrag zugesendet. Zu dieser teilte der Bf der Behörde mit, dass er nicht einmal wisse, um was es dabei gehe, geschweige denn jemals eine Rechnung erhalten zu haben. Wahrscheinlich sei irgendwo ein Missverständnis unterlaufen. Die Behörde informierte den Bf darüber, dass die Strafverfügung durch Hinterlegung zugestellt worden sei und übermittelte dem Bf per E-Mail vom 2.1.2017 die Strafverfügung neuerlich. Dazu gab der Bf mit Schreiben vom 9.1.2017 an, dass er bis zu diesem Tag keine Kenntnis vom Verfahren hatte und erhob gegen die Strafverfügung Einspruch.

Nachdem der Bf auf die vermutliche Verspätung seines Einspruches hingewiesen wurde, teilte er per E-Mail vom 24.1.2017 mit, dass er keinerlei Information über eine Hinterlegung bekommen habe, wobei er die Schuld daran beim Zusteller sehe. Zum Zeitpunkt der Hinterlegung der Strafverfügung habe er sich dienstlich im Ausland aufgehalten, was sein Arbeitgeber bestätigen könne.

Daraufhin erging der nunmehr angefochtene Bescheid, gegen den der Bf die oben dargestellte Beschwerde erhoben hatte.

In der mündlichen Verhandlung erläuterte der Bf, dass er vom 7. bis 30.9.2016 in Polen unterwegs gewesen sei. Er arbeite im Betrieb seines Vaters, habe bei der Anreise verschiedene Filialen der S in Tschechien und Polen besucht und dort gebrauchte Maschinen besichtigt. In Polen habe er bei einem Geschäftspartner seines Vaters, Herrn M J in der Nähe von K gewohnt. Er könne deshalb keine Bestätigungen wie Hotelrechnungen oder dergleichen vorlegen. Er gab jedoch die Adresse des Herrn J bekannt. Weiters bekräftigte der Bf, dass er in seinem Briefkasten nach der Rückkehr von Polen keine Hinterlegungsanzeige vorgefunden hatte.

5. Dieser Sachverhalt wird rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 17 Abs. 3 ZustellG ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereit zu halten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem

der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

5.2. Der Bf hat glaubhaft gemacht, dass er sich im Hinterlegungszeitraum vom 8. bis 27.9.2016 tatsächlich nicht an seiner Wohnadresse sondern in Polen aufgehalten hat. Seine diesbezüglichen Angaben können nicht widerlegt werden. Da er erst nach Ende der Abholfrist an seine Wohnadresse zurückgekommen ist, konnte die Hinterlegung der Strafverfügung mittels RSb-Brief keine Zustellung bewirken. Der angefochtene Bescheid war daher aufzuheben.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Wie in den rechtlichen Ausführungen erläutert, weicht die gegenständliche Entscheidung weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Gemäß § 25a Abs. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz (VwGG) ist für den Beschwerdeführer eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebührn von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl